



## Bewohnerparkgebührenverordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 32.2 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung Straßenverkehr und Gewerbe	<i>Datum</i> 20.10.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	06.11.2023	Ö
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit (BuK)	Beratung	07.11.2023	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Beratung	08.11.2023	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	20.11.2023	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	04.12.2023	Ö

### Beschlussvorschlag

1. Die Bürgerschaft empfiehlt dem Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, eine Gebührenverordnung für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner (Bewohnerparkgebührenverordnung) zu erlassen, deren Wortlaut als Anlage 1 der Beschlussvorlage beigefügt worden ist.
2. Die Bürgerschaft beschließt die Aufhebung der am 23.02.2023 beschlossenen Bewohnerparkgebührenordnung.

### Sachdarstellung

Am 11.09.2023 hat das Bundesverwaltungsgericht die Begründung seines Urteils vom 13.06.2023 -BVerwG 9 CN 2.22 veröffentlicht. Klagegegenstand war die Bewohnerparkgebührensatzung der Stadt Freiburg im Breisgau. Diese wurde für ungültig erklärt.

Auf Grundlage dieser Urteilgründe ergeben sich folgende Konsequenzen für die Bewohnerparkgebührenordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald:

1. Die Präambel muss angepasst werden.

Das Urteil des BVerwG legt dar, dass eine Bewohnerparkgebührenordnung nur als Rechtsverordnung erlassen werden darf.

Dies bedeutet, dass die nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG festgelegten Anforderungen an die Bestimmtheit von Inhalt, Zweck und Ausmaß (z. B. Zitiergebot gemäß Art 80 Abs. 1 S. 3 GG), (Urt. Rn 31) eingehalten werden müssen. Demnach muss die Präambel entsprechend angepasst werden.

## 2. Sozialstaffelung

Nach dem Urteil des BVerwG fehlt es für eine solche Regelung an einer Rechtsgrundlage. „Nach der maßgeblichen Norm des § 6a Abs. 5a StVG dürfen bei der Gebührenbemessung nur die Gebühreuzwecke der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs berücksichtigt werden.“

Eine Gebührenstaffelung könne nicht mit der reduzierten Leistungsfähigkeit der Empfänger der genannten Sozialleistungen bzw. mit dem Nachteilsausgleich für Personen, die wegen ihrer Behinderung in besonderem Maß auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesenen sind, gerechtfertigt werden. „Die Staffelung von Gebühren nach sozialen oder einkommensabhängigen Gesichtspunkten ist weder kosten- noch leistungsbezogen und widerspricht damit dem Grundsatz der verhältnismäßigen Gleichheit der Gebührenschuldner.“ (Urt. Rn. 81).

Daher ist die Sozialstaffelung des § 5 Abs. 3 der bisherigen Satzung zu entfernen.

## 3. Staffelung nach Fahrzeuggröße

Im Urteil wurde die durch die Stadt Freiburg vorgenommene Gebührenstaffelung nach Fahrzeuglänge als rechtswidrig eingestuft. In der Satzung der Stadt Freiburg wurde geregelt, dass bei einem Längenunterschied von nur 50 cm die Gebühr verdoppelt wird.

Aufgrund der rechtlichen Ausführungen im Urteil kann nicht ausgeschlossen werden, dass die bisherige Erhöhung der UHGW um 100 Euro ab mehr als 4,70 m und mehr als 2.000 kg Leergewicht einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten könnte. Zwar zeigt die Staffelung keine Verdopplung der Gebühr auf, dennoch fällt bereits bei geringfügiger Überschreitung der festgelegten Grenze eine erhebliche Gebührenerhöhung an (extremes Beispiel: 4,71 m und 2.001 kg Leergewicht führt zu einer Gebührenerhöhung von 66,6 %). Somit wird die Regelung hinsichtlich der Gebührenstaffelung nach Fahrzeuglänge gestrichen.

### Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2023 ff.
Finanzhaushalt	Ja	2023 ff

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	07	12301 / 43190000 / 11200.10000	Verkehrszulassung und Führerscheinstelle – Verwaltungsgebühren	555.000

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2023 ff.	1.100.000	0	0

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	Nein
-----------------------------	------

HHJahr	Produkt/Sachkonto/	Planansatz	Jährliche	Betrag in €
--------	--------------------	------------	-----------	-------------

		Untersachkonto	in €	Folgekosten für	
1					

<b>Auswirkungen auf den Klimaschutz</b>
---

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
x		

**Begründung:**

Die Parkraumbewirtschaftung mit angemessenen Preisen ist ein wichtiger Beitrag, um die Anzahl der Fahrzeuge in der Stadt zu reduzieren. Als mögliche Alternative zum Auto kann das Fahrrad oder der ÖPNV genutzt werden. Diese Maßnahmen sind wichtige Beiträge zur Erreichung der Klimaschutzziele.

<b>Anlage/n</b>
-----------------

- 1      Bewohnerparkgebührenverordnung der UHGW.docx öffentlich

## **Gebührenverordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner (Bewohnerparkgebührenverordnung)**

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenverordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel vom 29. September 2022 (GVObI. M-V, S. 536) erlässt der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald folgende Verordnung:

### **§ 1 Verordnungszweck und Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung dient neben der Kostendeckung für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen dem Ausgleich desjenigen Vorteils, der dem/ der Berechtigten gegenüber der Nutzung sonstiger Parkmöglichkeiten (etwa Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen, Schaffung privaten Parkraums) entsteht.

(2) Die Gebührenverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweise), die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

### **§ 2 Berechtigter**

Der Antragsteller muss die Erklärung abgeben, dass ihm keine private Abstellmöglichkeit zur Verfügung steht bzw. auf dem Grundstück vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden kann.

### **§ 3 Ausstellungszeitraum**

(1) Der Bewohnerparkausweis wird befristet für ein Jahr ausgestellt.

(2) Fristbeginn ist das Datum der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Antrag kann frühestens einen Monat vor Fristablauf des aktuell gültigen Ausweises gestellt werden.

### **§ 4 Gebührenpflicht**

(1) Für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebührenhöhe beträgt 150,00 €.

(2) Für Änderungen des Bewohnerparkausweises sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust/Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe von 10,20 Euro erhoben. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung bzw. Ersatzausstellung nicht berührt.

## **§ 6 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.

(2) Die Gebühr wird mit der Aushändigung des Bewohnerparkausweises bzw. bei postalischer Antragstellung mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

(3) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs (E-Payment) zu begleichen.

(4) Auf Antrag kann für die Gebührenschuld bei Vorliegen der Voraussetzungen Ratenzahlung bewilligt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister